Gebäude-Elektro-mobilitäts-infrastruktur-Gesetz GEIG

50

GEIG März 2021

Elektrofahrzeuge sind ein unverzichtbarer Bestandteil der Klimaschutzstrategie, um die Klimaschutzziele zu erreichen – bis zum Jahr 2030 sollen ca. 65 % weniger CO_2 emittiert werden. Grundlage dafür: eine flächendeckende Ladeinfrastruktur. Zum einen lässt sich damit die kontinuierlich anwachsende Zahl an E-Autos umfassend mit Strom versorgen, zum anderen schaffen mehr gut erreichbare Ladesäulen einen Anreiz für Bürger, zum Elektroauto zu wechseln.

Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität, kurz GEIG, schafft dafür die regulatorischen Rahmenbedingungen und beschleunigt den Ausbau der Leitungs- und Ladeinfrastruktur im Gebäudebereich.

Das GEIG beinhaltet im Detail die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auf Parkplätzen von Wohn- und Nichtwohngebäuden. Zudem definiert es, wo und in welcher Menge Ladepunkte zu schaffen sind. Mit diesen Maßnahmen soll die Zahl der E-Autos in Deutschland bis ins Jahr 2030 auf 7 bis 10 Mio. anwachsen, die an 1 Mio. Ladepunkten mit Strom versorgt werden.

Wichtige Hintergrundinformationen für das Elektrohandwerk

Ein Blick auf die Gebäuderichtlinie zeigt: Gebäude können als Hebel für Entwicklung und Aufbau der für die Elektromobilität notwendigen technischen Strukturen dienen.

Das GEIG bildet damit das Fundament, um zeitnah eine Vielzahl an Ladepunkten zu installieren und die Kosten für den Ausbau der E-Mobilität in der Zukunft sukzessive zu verringern.

Das Gesetz bezieht die vorgegebenen Ziele der Gebäuderichtlinie, die Interessen der Gebäudeeigentümer und die Rechte der Mieter gleichermaßen mit ein.

Anwendungsbereich des GEIG

Das GEIG regelt die Errichtung von Ladepunkten und die Ausstattung mit der vorbereitenden Leitungsinfrastruktur sowie der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität in Neubauten sowie Bestandsgebäuden.

Lade-, Leitungsinfrastruktur und Ladepunkte:

Als **Ladeinfrastruktur** wird das gesamte Spektrum elektrotechnischer Verbindungen für die Elektromobilität bezeichnet, das zur Installation, zum Betrieb und zur Steuerung von Ladepunkten notwendig ist.

Hierzu zählen u. a.
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Überstromschutzeinrichtungen
- Überspannungsschutzeinrichtungen

Es ist der erforderliche Raum für die genannten Komponenten sowie den Zählerplatz vorzusehen.

Ladepunkte sind Einrichtungen, an denen E-Autos aufgeladen werden können.

Ladestation witty start (XEV1K11T2) mit Standfuß (XEVA110)

Bei der Errichtung eines Ladepunktes sind die gesetzlichen Mindestanforderungen an den Aufbau und den Betrieb von Ladepunkten zu beachten. Ebenfalls zu erfüllen ist die Mitteilungspflicht nach § 19 Absatz 2 der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist.

Unter **Leitungsinfrastruktur** versteht man eine geeignete Leitungsführung für Elektro- und Datenleitungen, die unter Zuhilfenahme von Leerrohren, Kabelschutzrohren, Bodeninstallationssystemen und Kabelpritschen umgesetzt wird, um nur einige Beispiele zu nennen. Zudem ist der Raum für den Zählerplatz sowie den Einbau intelligenter Messsysteme für ein Lademanagement und die erforderlichen Schutzelemente zu berücksichtigen.
Die **Leitungsinfrastruktur** bezieht alle Leitungsführungen vom Stellplatz über den Zählpunkt bis zum Anschlussnutzer ein. Diese dienen zur Aufnahme elektro- und datentechnischer Leitungen, die sich in Gebäuden oder im räumlichen Kontext befinden.

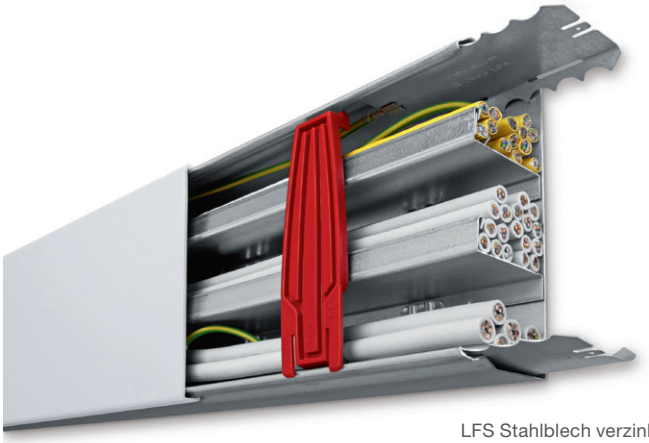

LFS Stahlblech verzinkt (LFS6020009016)

Was wann in welchem Umfang?

		Stellplätze	Leitungsinfrastruktur	Ladepunkt	Umsetzung
Neubau	Wohngebäude	> 5	Jeder Stellplatz	0	25.03.2021
	Nichtwohngebäude	> 6	Jeder 3. Stellplatz	≥ 1	25.03.2021
Renovierung	Wohngebäude	> 10	Jeder Stellplatz	0	25.03.2021
	Nichtwohngebäude	> 10	Jeder 5. Stellplatz	≥ 1	25.03.2021
Bestand	Nichtwohngebäude	> 20	0	≥ 1	01.01.2025

Bei Renovierungen wird unterschieden:
1. **Stellplätze innerhalb des Gebäudes** – hier müssen die Vorbereitungen im Rahmen einer „größeren“ Renovierung des Gebäudes vorgenommen werden.
2. **Stellplätze außerhalb des Gebäudes** – hier müssen die Vorbereitungen nur vorgenommen werden, wenn die Renovierungen den Parkplatz mit umfassen.

„Parkplatz“: eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Stellplätzen besteht.
„Stellplatz“: eine Fläche, die dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dient, wobei Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge keine Stellplätze sind.

Ist ein Gebäude sowohl Wohn- als auch Nichtwohngebäude, entscheidet die überwiegende Art der Nutzung.

Für ein zu errichtendes Gebäude hat der Eigentümer der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch eine Erklärung nachzuweisen oder zu bescheinigen, dass die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt werden.

Bei Nichteinhalten handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit.

Für wen das GEIG verpflichtend ist

Das GEIG gilt für Unternehmen und Immobilienbetreiber, die zugleich Eigentümer von Gebäuden sind.

Das GEIG greift nur bei Neubauten und umfassenden Renovierungen, bei denen die Gebäudehülle um mindestens 25 % verändert wird.

Nicht für jeden gilt das GEIG

Das GEIG macht z. B. Ausnahmen bei Nichtwohngebäuden, die sich im Eigentum von **kleinen und mittelständischen Unternehmen** befinden und überwiegend selbst genutzt werden. Ebenfalls befreit sind Bestandsgebäude, wenn die Kosten für die **Lade- und Leitungsinfrastruktur** 7 % der Gesamtkosten einer größeren Renovierung überschreiten.